

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Asphalt und Asphaltdeliverungen

(Stand: Juli 2014)

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) sowie die CE-Kennzeichnungen sind Vertragsinhalt.
- 1.2 Diese AGB entfalten auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Bei Verträgen mit Verbrauchern bleiben zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes sowie Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz unberührt.
- 1.5 Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Übergabe des Asphalts erfolgt ab Werk Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeeinflussbaren Behinderungen, wie in allen Fällen höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Schlechtwetter udgl. nicht gebunden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3C°, gemessen im Lieferwerk, liegt.

In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

- 2.2 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgung- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.3 Unsere Werkmitarbeiter sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.
- 2.4 Wenn es auf Ersuchen des AG oder aus anderen Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Abholung bzw. beim Versand kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Liefer- bzw. Versandbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
- 2.5 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Beanstandungen auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen.
- 2.6 Wird die Lieferung nicht vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbaren Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß und mängelfrei erfolgt.

§ 3 – Gewährleistung

- 3.1 Wir leisten für eine Asphalzzusammensetzung Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Asphalts auf der Baustelle vorausgesetzt – die geforderten Eigenschaften der vereinbarten Asphaltsorte erreicht werden. Prinzipiell geht die Gewährleistung ab Beladung im Werk auf den Verwender bzw. AG über. Analoges gilt für den Gefahrenübergang.
- 3.2 Für nachteilige Folgen unrichtiger Bestellangaben haftet der AG.
- 3.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der von uns gelieferte Asphalt mit nicht von uns hergestelltem Asphalt zusammen eingebracht wird.
- 3.4 Prinzipiell müssen allfällige Reklamationen im Werk vor Unterzeichnung des Lieferscheines erfolgen, das betrifft insbesondere

die ordnungsgemäße Mischguttemperatur bzw. die richtige Mischgutsorte. Weiters wird eine Gewährleistung nur auf die Kategorie/Bandbreite lt. CE-Kennzeichnung abgegeben. Der Auftraggeber als Unternehmer oder eine ihm zurechenbare Person hat gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Übernahme zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel, sofort bei Übernahme der Ware festzustellen und längstens binnen 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim AG so zu lagern, dass Beschädigungen bzw. Veränderungen ausgeschlossen werden.

- 3.5 Fehlmengen bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen verladen werden.
- 3.6 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), dem Austausch der Sache, der Ausstellung einer Gutschrift oder der Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
- 3.7 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtlich uns dadurch entstanden Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten udgl.) zu ersetzen.
- 3.8 Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet soweit gesetzlich zulässig nach 6 Monaten ab ihrem Entstehen, für Verbraucher jedoch 2 Jahre nach Lieferung.

§ 4 - Widerruf

- 4.1 Sofern auf diesen Vertrag das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz zur Anwendung gelangt, also auf Verträge welche außerhalb der Geschäftsräume des Lieferers geschlossen wurden, hat der Verbraucher das Recht ohne Angabe von Gründen, Dienstleistungs- und Werkverträge binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zu widerrufen und bei Kaufverträgen ab dem Erhalt der Ware. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der Konsument sein Widerrufsrecht. Eine Widerrufserklärung kann in jeglicher Form, oder durch Übersendung des beiliegenden Muster-Widerrufformulars geschehen. Ein Rücktritt wird jedoch ausgeschlossen sollte der Vertragswert den gesetzlichen Betrag von 50 € nicht übersteigen, es sich dabei um eine Herstellung nach Kundenspezifikationen handeln, oder die Dienstleistung bereits unter Kenntnisnahme des Kunden, innerhalb der ihm zugestanden Rücktrittsfrist, vollständig erbracht worden sein. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen der Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 4.2. Bei gültigem Widerruf, werden alle Zahlungen, ab Zurückerhalt der Ware oder Nachweis der Übersendung, spätestens binnen vierzehn Tagen, ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Vertragswiderruf eingegangen ist, zurückgezahlt. Hierfür wird kein Entgelt berechnet. Wurde jedoch der Beginn einer Dienstleistung während der Widerrufsfrist verlangt, so muss im Fall eines Widerrufs, ein angemessenes Entgelt welches dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen entspricht, geleistet werden.

§ 5 – Schadenersatz, Haftung

- 5.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behinderungsaufwand des AG und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat. Die Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.
- 5.2 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Für darüber hinausgehend Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Asphalt und Asphaltslieferungen

(Stand: Juli 2014)

- grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 5.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 5.4 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche Preise sind freibleibend und unverbindlich und sind Nettopreise, zu denen die 20-prozentige MWSt. dazukommt. Der Preiskalkulation liegt unsere jeweils gültige Preisliste zu Grunde. Der Asphaltspreis wurde mit den aktuellen Bitumen-, Energie- und Rohstoffpreisen kalkuliert und gilt nur bis zur Steigerung einer oder mehrerer dieser Komponenten. Die genannte Preisliste gilt b.a.w., solange die Rohstoffpreise und Energiepreise im Rahmen bleiben. Sollten die genannten Preise steigen, behalten wir uns das Recht vor, jederzeit eine neue Preisliste zu versenden und ist die bisherige Preisliste als gegenstandslos zu betrachten.
- 6.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.
- 6.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden oder 5% Zinsen bei Verbrauchergeschäften.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengesommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

§ 7 – Sicherungsrechte

- 7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Bearbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 7.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

- 7.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen, durch den AG, steht dem AN das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren mit der verbundenen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, zu. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Abholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt.

§ 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand, Allgemeines

- 9.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und dem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- 9.5 Sämtliche Verträge bzw. Vereinbarungen (Bestellung und Annahme) sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch ausdrücklich für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Allfällige Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.